

**Information
zur Sitzung des Finanzausschusses am 08.11.2016**

Abgabe der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Durch eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird die bisherige Verknüpfung der umsatzsteuerlichen Beurteilung des Handels von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) mit dem Begriff des „Betriebes gewerblicher Art (BgA)“ vollständig aufgegeben. Stattdessen wird künftig entscheidend darauf abgestellt, ob die jPdöR auf privatrechtlicher oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig wird, und – falls ein Tätigwerden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage vorliegen sollte – die Besteuerung mit Umsatzsteuer gleichwohl geboten erscheint, weil andernfalls größere Wettbewerbsverzerrungen drohen.

Soweit die jPdöR demnach auf privatrechtlicher Grundlage tätig wird, richtet sich ihre Behandlung als umsatzsteuerlicher Unternehmer ausschließlich nach § 2 Abs. 1 UStG (wie bei allen anderen Unternehmern auch), handelt sie hingegen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, ist die Qualifikation der Tätigkeit als „unternehmerisch“ anhand des neuen 2b UStG zu beurteilen. Die beschriebene völlige „Abkopplung“ vom ertragssteuerlichen BgA-Begriff hat u.a. zur Folge, dass für Zwecke der Umsatzsteuer künftig auch

- vermögensverwaltende Tätigkeiten,
- wirtschaftliche Tätigkeiten mit einem Umsatzvolumen unterhalb der „Nichtaufgriffsgrenze“ von 35.000 € p.a. und
- sogenannte „Beistandsleistungen“ (auch „Amtshilfe“/„interkommunale Zusammenarbeit“) zwischen jPdöR, soweit nicht im Einzelfall die Ausnahmeregelungen gemäß § 2b Abs. 2 oder Abs. 3 UStG einschlägig sind,

umsatzsteuerbar, wenn auch vielleicht im Einzelfall nicht umsatzsteuerpflichtig, sein können.

Grundsätzlich greift die neue Regelung ab dem 01.01.2017, sofern die betroffene jPdöR nicht die Möglichkeit der „Optionserklärung“ nach § 27 Abs. 22 UStG nutzt. Demnach kann die jPdöR dem zuständigen Finanzamt gegenüber erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG „in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung“ für Leistungen, die nach dem 31.12.2016, aber vor dem 01.01.2021 erbracht werden, weiterhin anwenden will.

Eine abschließende Klärung, ob diese Neuregelung des § 2b UStG positiv oder negativ für die Gemeinde ist, konnte nicht erzielt werden, da der Paragraph eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten und neuer unbestimmter Rechtsbegriffe enthält, deren konkrete Auslegung bisher nicht vorgenommen wurde. Ein Anwendungsschreiben zu dem § 2b UStG liegt erst seit Ende September im Entwurf vor. Anhand des endgültigen Anwendungsschreibens muss, unter Zuhilfenahme von externen Sachverständigen geprüft werden, welche Auswirkungen diese neue Regelung auf die Gemeinde hat. Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung von der vom Gesetzgeber in einer Übergangsregelung vorgesehenen Möglichkeit des Wahlrechts Gebrauch machen, um noch bis einschließlich 31. Dezember 2020 nach bisherigem Recht behandelt zu werden.

Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass die Neuregelung doch günstiger für die Gemeinde ist, kann die Umsetzung der Neuregelung zum 01.01. des Folgejahres beauftragt werden.


Giese
Bürgermeister